

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 24

ausgegeben am 20. Januar 2023

Kundmachung vom 17. Januar 2023 des Beschlusses Nr. 150/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. April 2022
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2023

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 150/2022 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:
gez. *Sabine Monauni*
Regierungschef-Stellvertreterin

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**Nr. 150/2022**

vom 29. April 2022

zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1383 der Kommission vom 15. Juni 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/990 im Hinblick auf die Anforderungen an die von Geldmarktfonds im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31mb (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/990 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32021 R 1383**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1383 der Kommission vom 15. Juni 2021 ([ABl. L 298 vom 23.8.2021, S. 1](#))"

Art. 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1383 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen², oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/2020 vom 7. Februar 2020³, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2022.

(Es folgen die Unterschriften)

1 [*Abl. L 298 vom 23.8.2021, S. 1.*](#)

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*

3 *Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*